XIII.

Ankündigung einer kritisch-exegetischen Hand-Ausgabe des Corpus juris civilis, nebst Aufforderung zu Hülfeleistung bei derselben.

Die Unterzeichneten haben sich entschlossen, dem lange gefühlten Bedürfnisse einer guten kritisch-exegetischen Hand-Ausgabe des Corpus juris civilis, soweit es ihren gemeinschaftlichen Anstrengungen während der nächsten 10 Jahre möglich seyn wird, abzuhelfen.

Um diese Aufgabe so gut zu lösen, wie wir wünschen, bedürfen wir in hohem Grade der Unterstützung anderer Kenner und Freunde dieser Studien, und bitten um diese angelegentlich.

Von vorzüglicher Wichtigkeit wird uns seyn die Mittheilung genauerer Nachrichten von Handschriften, seltnen Ausgaben nnd andern kritischen und exegetischen Hülfsmitteln, als sich in gedruckten Büchern finden, und Angabe, wie dieselben uns am leichtesten zugänglich werden können, damit uns um desto eher möglich werde, eine recht sorgfältige Auswahl der besten dieser Hülfsmittel bei unserer Arbeit genau zu benutzen.

Namentlich die Handschriften betreffend, wünschen wir zu erfahren, wo dergleichen aufbewahrt werden? wie wir Gebrauch davon werden machen können? von welchem ungefähren Alter und sonstiger äußern Beschaffenheit sie sind? ob sie namentlich fleißig oder nachläßig geschrieben sind? ob sie sich etwa vor den gewöhnlichen Handschriften durch größere

Vollständigkeit, namentlich was die Inschriften und Unterschriften der einzelnen Stellen betrifft, auszeichnen? ob eine andere als die gewöhnliche, oder etwa gar keine Glosse beigeschrieben ist? ob sich viele oder wenige offenbare Fehler finden? Ganz besonders wichtig, um uns zu einem richtigen Urtheile über den Werth jeder Handschrift in den Stand zu setzen, wird uns, neben jener äußern Beschreibung eine Probecollation einzelner Abschnitte, am liebsten mit der Gebauer-Spangenbergischen Ausgabe seyn. Diese wünschen wir, um alle Hülfsmittel an denselben Abschnitten unmittelbar vergleichen zu können,

a) von den Institutionen, über Inscriptio, Prooemium und lib. 1. tit. 10. (de nuptiis);
b) vom Digestum vetus über lib. 12. tit. 5. (d. condict. ob turp. cs.) und lib. 22. tit. 5. (de testibus);
c) vom Infortiatum über lib. 26. tit. 7. (d. administr. et periculo) l. 34 — 37.; lib. 29. tit. 2. (d. A. v. O. H.) l. 84 — Ende; und die letzte Stelle des Ganzen, lib. 38. tit. 17. (ad sc. Tertullian.) l. fin.;
d) vom Digestum novum über lib. 47. tit. 2. (de furtis) l. 80. bis Ende, lib. 50. tit. 16. (d. V. S.) die ersten 30 Stellen;
e) vom Codex über lib. 4. tit. 24. (de pignerat. act.) und lib. 6. tit. 38. (d. V. S.);
f) vom Volumen über Nov. 99., Cod. lib. 10. tit. 1. (d. jure fisci), und lib. 2. Feud. tit. 27. (hier wünschen wir auch besonders Nachricht, ob etwa mehrere Novellen vorkommen, als die gewöhnlichen, und welche?);
g) von griechischen Novellen-Handschriften über Nov. 99. und 118.;
h) von Julians Epitome über die jenen entsprechenden Cap. 92. und 109.

Sollte indessen Jemand gehindert seyn, dieses Alles zu geben, so wird er auch schon durch einen Theil davon, z. B. durch die äußere Beschreibung einer Handschrift, und die

Vergleichung des Anfangs der eben angegebenen Abschnitte, unserm Unternehmen förderlich seyn.

Von seltnen Ausgaben und andern Hülfsmitteln wünschen wir fürerst nur die Angabe des Orts, wo sie sich befinden, und der Art, wie sie uns zugänglich werden können, damit nicht, wenn sie uns etwa schon vorher bekannt seyn sollten, eine mehr ins Einzelne gehende Untersuchung über dieselben vergeblich angestellt werde.

Wer, anstatt alles Obigen, ein in unsern Händen noch nicht befindliches Hülfsmittel uns unmittelbar zusendet, wird uns dadurch vorzüglich verpflichten.

Alle Sendungen bitten wir entweder an uns geradezu, oder an unsern Verleger, Hrn. Reimer in Berlin, zu richten; der Regel nach durch Buchhändler-Gelegenheit, wo aber Eile ist, namentlich jetzt in Beziehung auf die Institutionen, welche zunächst bearbeitet werden, mit fahrender Post.

Jede Unterstützung unseres Unternehmens, sey sie von der angegebenen oder einer andern Art, werden wir mit größtem Danke aufnehmen; und würden auch gern diesen in jedem Falle durch Zahlung angemessener Honorarien beweisen. Allein die vom Verleger (welcher auch für ein geschmackvolles Aeußeres sorgen wird,) für die Vorbereitungen bestimmte Summe ist, wenn gleich, vom buchhändlerischen Standpuncte betrachtet, so ansehnlich, daß ihm der Ruhm einer liberalen Beförderung eines wichtigen Unternehmens gebührt, doch in Vergleichung mit dem Vielen, was hier noch zu leisten ist, und was wir, so weit unsere Kräfte reichen, zu leisten streben — wie die beschränkten Mittel von Privatpersonen nothwendig mit sich bringen — nur gering; und wir müssen daher wünschen, ferner, wie zu unserm besten Danke schon vor dieser öffentlichen Aufforderung vielfach geschehen ist, von den Freunden dieser Studien manche bedeutende Unterstützung unentgeldlich zu erhalten, um desto gewisser andere wichtige und nicht ohne großen Aufwand zu erreichende Hülfen, z. B. die in Verona selbst anzustellende genaue Vergleichung einer dort

befindlichen Handschrift eines Theiles des Codex, welche an Wichtigkeit der Florenzer der Pandekten nahe zu kommen scheint, uns verschaffen zu können. Wer indessen Hülfsmittel uns verschaffen, oder auf andere Art unserm Unternehmen förderlich seyn kann, und aus irgend einem Grunde diese Hülfe nicht unentgeldlich zu leisten im Stande ist, wird gebeten, uns hievon, am liebsten mit Uebersendung einer Probe des von ihm zu gebenden Mittels der Beförderung, in Kenntniß zu setzen. Wir werden alsdann, nach sorgfältiger Vergleichung der uns zu Gebote stehenden Geldkräfte mit dem, was damit gewürkt werden soll, jede dem Unternehmen förderliche Zahlung mit Vergnügen leisten. Tübingen. 1820.

Dr. Schrader, Prof. d. Civilr. u. Obertrib. Rath zu Tübingen.
Dr. Clossius, Unterbibliot. daselbst.
Dr. Tafel, Prof. d. Philologie daselbst.

Zur Nachricht.

Mit Zuverläſsigkeit darf die Redaction versichern, daſs zur Oster-Messe 1821. von einem allbekannten genialen Rechtsgelehrten, dem Präsidenten und geh. Staatsrath Ritter v. Feuerbach, ein ausführliches Werk: „Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gerichtlicher Verhandlungen", bei Heyer in Gieſsen erscheinen wird.

Gensler.

Heidelberg,
Engelmannsche Buchdruckerey.